

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! ja

89

Gesetz: Nr. II GDO Preußen vom 30. April 1938

Leitsätze:

Den Angestellten eines Obergerichtes eines Landes steht auf Grund der GDO Preußen vom 30. April 1938 ein Anspruch auf eine oberstgerichtliche Zulage nicht zu.

Aktenzeichen: 4 AZR 403/54

Urteil des BAG vom 5. Juni 1957

LAG Hamm/Westf.





AZR 403/54
Sa 260/54 (Hamm)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 5. Juni 1957
gez. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 5. Juni 1957 durch den Se-
natspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher
und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann
und Kottenhahn für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. Ju-
li 1954 - 1 Sa 260/54 - wird auf seine Ko-
sten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1917 geborene Kläger ist als Angestellter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster/Westf. beschäftigt und erhält eine Vergütung nach der Gruppe VI b der Anlage 1 zur TO.A. In seinem Dienstvertrage vom 6. September 1949 heißt es: "Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Allgemeinen Tarifordnung (ATO) und der Tarifordnung A (TO.A) für Angestellte im öffentlichen Dienst sowie nach den Allgemeinen Dienstordnungen und den Gemeinsamen Dienstordnungen des Reichs und des Preußischen Ministers des Innern zu diesen Tarifordnungen."

Der Kläger beansprucht die in der Gemeinsamen Dienstordnung gemäß § 16 Abs. 2 AOGÖ für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Preußens vom 30. April 1938 (Preußisches Besoldungsblatt 1938 S. 143) vorgesehene oberstgerichtliche Zulage. Er beruft sich darauf, daß die Angestellten der Nordrhein-Westfälischen Ministerien eine Ministerialzulage erhalten. Mit der Klage fordert er Zahlung der Zulage für die Zeit von Januar bis Mai 1952 im Gesamtbetrage von 300,-- DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen und form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Revision mußte der Erfolg versagt bleiben. Der Klageanspruch rechtfertigt sich weder aus dem Dienstvertrage der Parteien, noch aus gesetzlichen, tariflichen oder dienstordnungsmäßigen Bestimmungen.

Zu Unrecht nimmt der Kläger an, daß die die oberstgerichtliche Zulage regelnde Gemeinsame Dienstordnung gemäß § 16 Abs. 2 AOGÖ für die staatlichen Verwaltungen und Betriebe Preußens vom 30. April 1938 (Preußisches Besoldungsblatt 1938 S. 143) - Gemeinsame Dienstordnung Preußen - kraft Vertrages auf sein Dienstverhältnis anzuwenden sei. Es handelt sich um eine Ge-



- 3 -

meinsame Dienstordnung des Preußischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister, nicht dagegen um eine solche des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und auch nicht um eine zu einer Tarifordnung ergangene Dienstordnung. Allein die zur ATO und zur TO.A ergangenen Gemeinsamen Dienstordnungen des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern sind aber in dem Dienstvertrage vom 6. September 1949 genannt. Sie enthalten jedoch keine Vorschrift über eine oberstgerichtliche Zulage.

Der Klageanspruch läßt sich auch nicht unmittelbar aus der Gemeinsamen Dienstordnung Preußen herleiten. Die Frage, ob diese auf Angestellte des Landes Nordrhein-Westfalen überhaupt anwendbar ist, bedarf keiner Entscheidung, weil diese GDO keine Grundlage für den Klageanspruch bietet. Eine oberstgerichtliche Zulage ist in der Gemeinsamen Dienstordnung Preußen ausschließlich für "beim Oberverwaltungsgericht" beschäftigte Angestellte vorgesehen. Dieses einzige preußische Oberverwaltungsgericht ist bereits im Jahre 1941 in dem neu errichteten Reichsverwaltungsgericht aufgegangen. Damit sind die Bestimmungen in Nr. II der Gemeinsamen Dienstordnung Preußen gegenstandslos geworden. Sie können daher nicht auf die später von den Ländern errichteten Oberverwaltungsgerichte angewandt werden. Im übrigen würde es auch mit dem Sinn der Gemeinsamen Dienstordnung Preußen nicht zu vereinbaren sein, wollte man die Vorschriften ihrer Nr. II auf den Kläger anwenden. Die Beamten des Oberverwaltungsgerichts in Münster erhalten eine oberstgerichtliche Zulage nicht. Wie die Fassung der die Ministerialzulage regelnden Nr. I dieser Dienstordnung erkennen läßt, sollten aber eine Zulage nur diejenigen Angestellten erhalten, die überwiegend bei Behörden bzw. obersten Gerichten beschäftigt waren, deren Beamte die Zulage erhielten. Für die Ministerialzulage ist ausdrücklich hierauf abgestellt. Für die oberstgerichtliche Zulage ist offensichtlich nur deshalb eine andere Formulierung gewählt, indem das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich genannt worden ist, weil dessen Beamte die Zulage erhielten. Daß Angestellte die Zulage nur erhalten sollen, soweit sie auch an die Beamten der Be-



- 4 -

hörde oder des Gerichts gezahlt wird, geht auch aus der für beide Zulagen gleichlautenden Vorschrift des jeweiligen Abs.6 der Nr. I und II hervor, nämlich daß Änderungen der Ministerial- bzw. oberstgerichtlichen Zulage für Beamte jeweils entsprechend mit gleicher Wirksamkeit für Angestellte gelten.

Auf die Gemeinsame Dienstordnung Reich, deren Anwendbarkeit auf Angestellte des Landes Nordrhein-Westfalen gleichfalls unerörtert bleiben kann, vermag der Kläger seinen Anspruch schon deshalb nicht zu stützen, weil diese eine oberstgerichtliche Zulage nur für Angestellte bei Gerichten vorsieht, deren Beamte sie erhalten, was für das Obergerverwaltungsgericht in Münster/Westf. nicht zutrifft.

Schließlich liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, wenn das beklagte Land zwar den Angestellten der Ministerien eine Ministerialzulage, nicht aber dener des Obergerverwaltungsgerichts eine oberstgerichtliche Zulage gewährt.

Die Revision des Klägers war danach mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Dr. Hofmann

Kottenhahn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

